

# Haushaltssatzung

des Zweckverbandes für Wasserversorgung "Friedelsheimer Gruppe"  
Sitz Fußgönheim, Rhein-Pfalz-Kreis,  
für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 in der gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 in der gültigen Fassung, wird nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.11.2016 für das Wirtschaftsjahr 2017 folgende

## Haushaltssatzung

erlassen:

### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan

auf der Aufwandsseite auf	EUR	4.143.000,00
auf der Ertragsseite auf	EUR	4.143.000,00

im Vermögensplan

auf der Einnahmenseite auf (Finanzierungsmittel)	EUR	2.573.000,00
auf der Ausgabenseite auf (Finanzbedarf)	EUR	2.573.000,00

festgesetzt.

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden veranschlagt in Höhe von € 0,--.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes wird auf € 0,-- festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes in Anspruch genommen werden, wird auf

EUR 500.000,00

festgesetzt.

#### § 5

Die Sätze nach der Entgeltsatzung in der Fassung vom 15.12.1999 für die laufenden Entgelte und einmaligen Beiträge für die Wasserversorgungseinrichtungen (KAG) werden für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

#### Art der Entgelte KAG

##### I. Laufende Entgelte

Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 11 der Entgeltsatzung) werden 31 v. H. als Grundgebühr und 69 v. H. als Benutzungsgebühr erhoben.

##### 1) Benutzungsgebühren

##### a) Verbrauchsgebühr

- Normaltarif 1,145 EUR/cbm inkl. MwSt. (**1,07 EUR netto**)
- Eigenverbrauch  
der beteiligten  
Gemeinden 1,027 EUR/cbm inkl. MwSt. (**0,96 EUR netto**)

##### b) Wasserentnahme- entgelt 0,085 EUR/cbm inkl. MwSt. (**0,08 EUR netto**)

##### c) Bauwassergebühr nach umbauten Raum

je angefangene 100 m<sup>3</sup> umbauter Raum EUR 13,375 inkl. MwSt. ( 12,50 EUR netto)

## 2) Grundgebühren

### a) Wasserzähler

Qn 2,5 - Qn 10:  
(„Q3=4 – Q3=16“)

EUR	6,42	pro Monat,	inkl. MwSt. ( 6,-- EUR netto)
-----	------	------------	-------------------------------

### b) Großwasserzähler (Woltmannzähler)

Qn 15 – Qn 60  
(„Q3=25 – Q3=100“)

EUR	18,19	pro Monat,	inkl. MwSt. ( 17,-- EUR netto)
-----	-------	------------	--------------------------------

### c) Verbundwasserzähler

Qn 15	(Q3 = 25)	EUR	44,94	pro Monat,	inkl. MwSt. ( 42,-- EUR netto)
Qn 40	(Q3 = 63)	EUR	55,64	pro Monat,	inkl. MwSt. ( 52,-- EUR netto)
Qn 60	(Q3 = 100)	EUR	66,34	pro Monat,	inkl. MwSt. ( 62,-- EUR netto)

d) Standrohrzähler

EUR	10,70	pro Monat,	inkl. MwSt. ( 10,-- EUR netto)
-----	-------	------------	--------------------------------

Für ausgeliehene Hydrantenstandrohre wird eine Kautions von 500,-- EUR erhoben

e) Bauwasserzähler

EUR	8,56	pro Monat,	inkl. MwSt. ( 8,-- EUR netto)
-----	------	------------	-------------------------------

## 3. Sonstige Gebühren

a) Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

EUR	119,00	inkl. MwSt. (100,-- EUR netto)
-----	--------	--------------------------------

b) Weiterbewilligung der Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

EUR	25,00	inkl. MwSt. (21,01 EUR netto)
-----	-------	-------------------------------

## II. Einmalige Beiträge

Der Beitragssatz zur Erhebung von einmaligen Beiträgen für alle Wasserversorgungsanlagen einschl. Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum beträgt

inkl. MwSt. 3,5845 EUR pro m<sup>2</sup> (3,35 EUR netto)

der mit Zuschlägen für Vollgeschosse vervielfältigten Grundstücksfläche.

### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

-Stefan Veth-  
Verbandsvorsteher